

Entgeltordnung für Leistungen des Stadtarchivs Krefeld Vom 14.07.2025

Krefelder Amtsblatt Nr. 29|25 vom 17.07.2025; S. 242 ff

1. Benutzung von Archivgut

1. Die persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des Archivs ist entgeltfrei ebenso wie die durch das Archivpersonal angebotene fachliche Beratung, die Bereitstellung von Findmitteln und von Archivgut sowie eventuell erforderliche technische Vorbereitungen zur Einsichtnahme.

2. Für die unter Punkt 3 in der Tarifübersicht aufgeführten Leistungen werden Entgelte erhoben.

Bei Nutzungen von Archivgut, die nicht in der Tarifübersicht enthalten sind, entscheidet im Einzelfall die Kulturbeauftragte oder der Kulturbeauftragte über die anfallenden Entgelte.

2. Veröffentlichung

1. Bei Verwendung von mehr als fünf Abbildungen in einer Publikation kann das Entgelt ermäßigt werden.

2. Bei gleichzeitiger Publikation in analoger wie digitaler Form wird für die zweite Publikationsform ein Nachlass von 50 v. H. auf das Entgelt gewährt.

Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen und Lizenzausgaben wird die Hälfte der in der Tarifübersicht (Punkt 3) angegebenen Entgelte berechnet.

3. Liegen Rechte Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten vor, so sind diese von den Nutzerinnen und Nutzern mit den Rechteinhaberinnen und -inhabern gesondert abzugelten.

Sofern unklar ist, ob Rechte Dritter vorliegen, teilt dies die Archivmitarbeiter-schaft bei persönlicher oder schriftlicher Nutzung schriftlich mit.

4. Für schulische und wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten sowie für nichtkommerzielle Publikationen werden keine Veröffentlichungsentgelte erhoben. Über den Nutzungszweck ist von den Nutzerinnen und Nutzern auf Verlangen ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

3. Tarifübersicht

Die nach dieser Ordnung zu erhebenden Entgelte werden mit der erbrachten Leistung fällig. Fallen mehrere Entgelttatbestände an, werden die Entgelte addiert. Die Entgeltschuld entsteht mit dem Beginn der Tätigkeit des Archivs.

Eine beantragte Leistung kann von einer Vorauszahlung oder Vorschusszahlung abhängig gemacht werden; bei Bearbeitungen für Anfragen aus dem Ausland ist i.d.R. Vorkasse erforderlich.

Kosten für Reproduktionsleistungen, die in Einzelfällen von anderen städtischen oder privaten Einrichtungen erbracht werden, sind von den Nutzerinnen und Nutzern mit dem Auftraggeber (Stadtarchiv) abzurechnen.

Von einer Entgelterhebung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Nutzung des Archivgutes einer im städtischen Interesse liegenden Verwendung dient oder wenn zwischen dem Stadtarchiv und anderen Instituten und Einrichtungen (z.B. anderen Archiven) eine gegenseitige Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung besteht. Die Entscheidung trifft die Archivleitung.

Entgelte werden nicht erhoben gegenüber Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld und von staatlichen Transferleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) sowie Empfängerinnen und Empfängern von Ausgleichsrenten nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus mit Leistungsbescheid für ein Jahr. Eine Entgeltbefreiung wird Nutzerinnen und Nutzern in einem Kalenderjahr einmal pro Nutzungszweck gewährt. Voraussetzung ist, dass der von der Archivbediensteten zu leistende Aufwand arbeitsökonomisch und personell vertretbar ist.

Portokosten für die postalische Zusendung von Reproduktionen werden zum Entgelt addiert, sofern sie höher als die Entgelte für einen Standardbrief sind.

Zur Erläuterung der Nutzungszwecke:

Wissenschaftliche Nutzung wird verstanden im Sinne von (hoch-)schulischen Qualifikationsarbeiten oder Arbeiten, die für wissenschaftliche Publikationen vorbereitet werden. Heimatkundliche Nutzung grenzt sich gegenüber der privaten Nutzung durch eine Veröffentlichungsabsicht ab. Als private Nutzungen gelten insbesondere familienkundliche Bearbeitungen.

Die Entscheidung über die Einordnung der Nutzungsarten trifft die Archivleitung.

	wissenschaftlich, heimatkundlich, unterrichtlich /schulisch	privat	kommerziell
1. Schriftliche Auskünfte			
1.1. Schriftliche Auskünfte über Archivgut und/ oder Bibliotheks- werke je angefangene halbe Ar- beitsstunde	-	-	15 Euro
1.2. Schriftliche Auskünfte aus Archivgut und/ oder Bibliotheks- werken je angefangene halbe Ar- beitsstunde	-	15 Euro	30 Euro
2. Reproduktionen			
2.1. Anfertigung von Reproduktionen oder Bereitstellung bereits vorhandener Reproduktionen auf analoge oder digitale Medien (Materialkosten inklusive) bzw. digitale Bereitstellung über Austauschplattformen inkl. erforderliche Recherche sowie sonstige Vorgangsbearbeitung (schriftliche Auskunft, Online-Versendung/ Beglaubigung u.a.) je angefangene Arbeitsviertelstunde (ausgenommen Rechnungsstellung) Dienstliche Aufträge interner wie externer Verwaltungsstellen werden wie wissenschaftliche Anfragen behandelt. Derartige Aufträge können darüber hinaus i.d.R. nicht als Amtshilfe aufgefasst werden, da die anfragende Stelle im Lesesaal eigenständig Einsicht nehmen kann.	10 Euro, ab der 26. Kopie zzgl. 0,50 Euro pro Kopie	20 Euro	35 Euro
2.2. Durch Nutzerinnen und Nutzer angefertigte Ausdrücke von Digitalisaten über die archiveigene Technik pro Besuch	25 Ausdrücke kostenfrei, danach pro Ausdruck 0,50 Euro	pro Ausdruck 0,50 Euro	pro Ausdruck 0,50 Euro
3. Gutachten			
Gutachterliche Stellungnahmen je angefangene Arbeitsstunde	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
4. Veröffentlichung von Archivgut			
4.1. in analogen und digitalen Text- und Bildpublikationen (inkl. Internetpräsentationen)	-	pro Objekt 25 Euro	pro Objekt 75 Euro
4.2. in Fernseh-, Film- oder Tonproduktionen (inkl. Wiederholungen)	-	-	pro angefangene 15 Sek. 75 Euro

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 14.12.2010 außer Kraft.